

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 201 186/16  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:  
Prof. Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103  
Telefax (0431) 988-1250  
johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**18. Dezember 2007**

## **Regelung zur Mitteilungspflicht über staatsanwaltschaftliche Vorprüfungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

anliegend unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (Umdruck 16/2167) .

Der Wissenschaftliche Dienst hält aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage für eine Informationspflicht der Landesregierung über staatsanwaltschaftliche Vorprüfungsverfahren gegen Abgeordnete an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages für erforderlich (Umdruck 16/ 883; 16/1078). Eine entsprechende Gesetzesformulierung wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2007 dem Innen- und Rechtsausschuss vorgelegt.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat daraufhin mit Schreiben vom 14. Juni 2007 angeregt, die bislang nicht berücksichtigten Sammelanzeigen gegen mehrere Abgeordnete - insbesondere gegen Fraktionen - im Zusammenhang mit deren Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren künftig ebenfalls zu regeln. Ferner schlug das Ministerium vor, nur die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens, nicht aber die bloße Eintragung eines Vorgangs in das bei den Staatsanwaltschaften geführte AR-Register mitteilungs pflichtig zu machen.

Die anliegende Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes trägt diesen Vorschlägen in vollem Umfang Rechnung:

- Durch die Einfügung eines neuen § 11 Absatz 4 PIG wird auf eine Unterrichtung der von der Sammelanzeige betroffenen Abgeordneten nach § 11 Abs. 3 PIG verzichtet und stattdessen eine Information des Fraktionsvorsitzenden der betroffenen Abgeordneten vorgesehen. Diese Regelung ist unter Datenschutzaspekten unproblematisch, da das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten in öffentlichen Sitzungen des Parlaments regelmäßig keine Vorgänge betrifft, die zum privaten Bereich der Lebensführung des Einzelnen gehören. Derartige Informationen unterfallen nicht dem Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts und können im Rahmen der hier geregelten Bestimmung problemlos weitergegeben werden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmegvorschrift des Absatz 4 nicht für **Redebeiträge** von **einzelnen** Abgeordneten in Sitzungen des Parlaments sowie für das Abstimmungsverhalten in **nicht öffentlichen** Sitzungen gilt. Für beide Bereiche bleibt es daher bei der Regelung des § 11 Abs. 3 PIG.

- § 11 Abs. 5 PIG stellt klar, dass die Bestimmung in Nr. 2 der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten gegenüber der nunmehr gesetzlichen Rechtsfolge in Abs. 4 zurücktritt. Damit wird gesetzlich angeordnet, dass bei der Einleitung von **Vorprüfungsverfahren** gegen Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags seitens der Staatsanwaltschaft künftig eine Informationspflicht besteht.

§ 11 Abs. 5 PIG hat lediglich deklaratorischen Charakter, da von der durch einfachen Beschluss des Landtags gefassten Bestimmung in Nr. 2 der Immunitätsgrundsätze ohnehin **keine** nach außen gerichtete rechtsverbindliche Verpflichtung der Landesregierung ausgehen kann. Die gesetzliche Bestimmung erscheint jedoch sinnvoll, um Auslegungszweifel durch zwei nebeneinander stehende, jedoch voneinander abweichende Regelungen bei der Beurteilung des zu regelnden Sachverhalts zu verhindern.

Alternativ zu einer deklaratorischen gesetzlichen Vorschrift käme auch die Änderung der Immunitätsgrundsätze durch einfachen **Landtagsbeschluss** in Form einer Streichung des Grundsatzes in Nr. 2 in Betracht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.  
(Prof. Dr. Johannes Caspar)





## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung  
des Landtags durch die Landesregierung (PIG)**

**Entwurf  
eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die  
Landesregierung (PIG)**

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Parlamentsinformationsgesetz – PIG – vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landtag ist über staatsanwaltschaftliche Vorprüfungsverfahren gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zu informieren.“

2. Es wird ein neuer § 11 eingefügt:

**§ 11**

**Staatsanwaltschaftliches Vorprüfungsverfahren gegen Abgeordnete**

(1) Zum wirksamen Schutz der Immunität der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Gleiches gilt für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten abzusehen.

(2) Über die jeweilige Mitteilung unterrichtet die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident den Innen- und Rechtsausschuss.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat der oder dem betroffenen Abgeordneten über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegen stehen, Mitteilung zu machen. Gleiches gilt für die Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(4) Bei Sammelanzeigen gegen mehrere Abgeordnete, die das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten in öffentlichen Sitzungen des Landtages zum Gegenstand haben, braucht eine Einzelunterrichtung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht zu erfolgen. Die Staatsanwaltschaft unterrichtet neben der Landtagspräsi-

dentin oder dem Landtagspräsidenten auch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden der oder des von der Anzeige betroffenen Abgeordneten.

(5) Der auf Grundlage des § 44 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags erlassene Grundsatz Nr. 2 über die Behandlung der Immunitätsangelegenheiten findet keine Anwendung.

3. Der bisherige § 11 wird § 12.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

und Fraktion